



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

An die  
Träger von Kindertageseinrichtungen

Stuttgart 31. Juli 2014  
Durchwahl 0711 279-2564  
Telefax 0711 279-2840  
Name Christa Engemann  
Gebäude Schlossplatz 4 (Neues Schloss)  
Aktenzeichen zu 33-6937.32/113  
(Bitte bei Antwort angeben)

**nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände  
Kirchliche Trägerverbände  
— Sonstige freie Trägerverbände  
Kommunalverband für Jugend  
und Soziales  
GEW  
ver.di  
Landeselternrat e.V.  
LEB  
LSB  
LSBR  
Öffentlicher Gesundheitsdienst  
Regierungspräsidien  
Staatliche Schulämter

 **Zuwendungen zur Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen mit Zusatzbedarf (SPATZ) im Kindergartenjahr 2014/15**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 29. Juli 2014 eine qualitative Weiterentwicklung von SPATZ (Sprachförderung für alle Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) beschlossen. Die Veränderungen greifen bereits zum kommenden Kindergartenjahr 2014/2015. In die Weiterentwicklung sind die Erfahrungen und Rückmeldungen von Trägern, Einrichtungen, kommunalen Landesverbänden, Verbänden und der Wissenschaft eingeflossen.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Punkte:

- **Einheitliche Gruppengröße 3 bis 7** (bei SBS-Gruppen kann die Gruppe mit nicht förderbedürftigen Kindern „aufgefüllt“ werden, max. bis 20)

Bislang gab es bei beiden Förderwegen ISK und SBS zwei verschiedene Gruppengrößen: 4 bis 7 Kinder bzw. 8 bis 12 Kinder. Sie entfallen zugunsten einer einheitlichen Gruppengröße von maximal 7 Kindern. Bereits 3 Kinder (statt bisher 4) können eine Gruppe bilden. Mit dieser Senkung kann die Wirksamkeit der intensiven Sprachfördermaßnahme ISK deutlich erhöht werden.

Beim Förderweg SBS können nach wie vor weitere Kinder ohne einen zusätzlichen Sprachförderbedarf aufgenommen werden, maximal bis zu 20. SBS kann aus der Erfahrung heraus in einer Gruppe von bis zu zwanzig Kindern gut durchgeführt werden; bewährt hat sich eine Gruppengröße von 10 bis 12 Kindern.
- **Einheitlicher Zuschuss: 2.200 €** (statt 2.000 und 2.400)

Die Höhe des Zuschusses hing bisher von der Gruppengröße ab.
- **Senkung der Gruppengröße bei Kitas mit mindestens 80 % Kindern mit Migrationshintergrund auf 5**

Mit der Halbierung der maximalen Gruppengröße von 10 auf 5 können diese Kindertageseinrichtungen den besonderen Herausforderungen besser gerecht werden.
- **Einbeziehung von Familien-, Mütter- und Kinderzentren**

Der Kreis der Zuwendungsberechtigten wird um geeignete Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, wie Kinder- und Familienzentren, Mütter- und Familienzentren, erweitert.

Kinder- und Familienzentren sind wie Mütter- und Familienzentren niederschwellige Angebote der Begegnung und des Austauschs für Mütter, Väter und Familien in der Nachbarschaft gelegen. In den letzten Jahren haben sie zunehmend Zuspruch gefunden, gerade auch bei Müttern und Familien, die sonst als wenig erreichbar gelten. Solche Kinder- und Familienzentren wie Mütter- und Familienzentren sind in besonderer Weise geeignet, Mütter und Väter für Sprachfördermaßnahmen ihres sprachförderbedürftigen Kindes zu gewinnen.
- **Stärkere Einbeziehung der Erzieherinnen und Erzieher im 3. Kindergartenjahr (ESU) analog zum 1. und 2. Kindergartenjahr**

In den ersten beiden Kindergartenjahren entscheidet bereits jetzt die Erzieherin/der Erzieher über die Notwendigkeit einer zusätzlichen intensiven Sprachförderung. Die Einschulungsuntersuchung ist für die Feststellung des zusätzlichen Sprachförderbedarfs im dritten Kindergartenjahr von maßgeblicher Bedeutung. Zukünftig soll auch im dritten Kindergartenjahr die Entscheidung bei der pädagogischen Fachkraft liegen. In diese Entscheidung sind die Ergebnisse des SETK3-5, der vom Öffentlichen Gesundheitsdienst im Rahmen der ESU (Einschulungsuntersuchung) dann durchgeführt wird, wenn das Sprachscreening einen begründeten Hinweis auf Sprachförderbedarf ergibt, einzubeziehen.

- **Vorverlegung des Auszahlungszeitpunkts vom 1. Februar auf 1. Januar**

Die Vorfinanzierung der Sprachfördermaßnahme stellte für kleine Träger oft eine hohe Hürde dar. Einer der Kritikpunkte aus dem Kreis dieser Träger war, dass sie trotz sprachförderbedürftigen Kindern keinen Zuschuss beantragen konnten, weil eine Vorfinanzierung nicht möglich war. Die Auszahlung erfolgt daher zukünftig ab dem 1. Januar.

Die SPATZ-Richtlinie 2014 mit den geänderten Eckpunkten zur qualitativen Weiterentwicklung wurde unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zur Abstimmung vorgelegt. Im Anschluss daran wird die Anhörung eingeleitet. Sobald diese abgeschlossen ist, tritt die neue SPATZ-Richtlinie rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Unabhängig davon können Sie ab sofort bereits Anträge stellen. Die geänderten Antragsformulare finden Sie im Internet unter [www.l-bank.de/SPATZ](http://www.l-bank.de/SPATZ). Die Bewilligung der L-Bank müssen Sie nicht abwarten, sondern Sie können, wenn Sie die Fördervoraussetzungen erfüllen, sofort nach Kindergartenbeginn mit der Sprachfördermaßnahme starten. Dasselbe gilt, wenn noch keine Ergebnisse des SETK3-5 für Kinder im 3. Kindergartenjahr vorliegen. Die Namenslisten der Kinder müssen nicht mehr bei der L-Bank eingereicht werden, sondern verbleiben bei der Einrichtung.

Ihre Anträge müssen spätestens bis zum 30. November 2014 bei der L-Bank eingehen. Frühere Anträge sind selbstverständlich willkommen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2014/2015 ist der L-Bank bitte bis zum 31. Januar 2016 ([www.l-bank.de/SPATZ](http://www.l-bank.de/SPATZ)) vorzulegen.

Unter [www.sprachfoerdung-bw.de](http://www.sprachfoerdung-bw.de) finden Sie die jeweils aktuellen Informationen zu SPATZ. Antragssteller können sich weiterhin bei der Überregionalen Arbeitsstelle für Frühkindliche Bildung und Frühförderung (Regierungspräsidium Stuttgart), beim Landesverband der Musikschulen, beim Landesmusikverband und bei der L-Bank beraten lassen. Die Kontaktdaten sind ebenfalls unter der genannten URL-Adresse zu finden.

Der Träger entscheidet und verantwortet den Einsatz von qualifizierten Sprachförderkräften und kümmert sich ggf. um deren Fortbildung. Wie im ersten Trägerschreiben vom 31. Juli 2012 angekündigt und im Trägerschreiben vom 17. Juli 2013 ausgeführt, wurden Gemeinsame Empfehlungen zur Qualifizierung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen veröffentlicht. Auf diese am 17. Juni 2013 abgestimmten Gemeinsamen Empfehlungen des Kultusministeriums, der kommunalen Landesverbände, der kirchlichen und sonstigen freien Kindergartenträgerverbände sowie des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales möchten wir nochmals hinweisen (siehe hierzu auch § 2 KiTaVO –

Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen vom 25.10.2010 (Qualifizierung des pädagogischen Personals).

Alltagsintegrierte Sprachförderung und Zusatzförderung stehen nicht im Widerspruch zueinander. Immer wieder wird die Frage aufgeworfen, ob die neue Förderung zu einer alltagsintegrierten oder zu gruppenbezogenen Maßnahmen führt, was mit „sowohl als auch“ zu beantworten ist. Experten aus Praxis und Wissenschaft sehen in Abhängigkeit vom individuellen Förderbedarf Notwendigkeiten und Sinn in der Gruppenförderung. Entscheidend ist, dass eine Gruppenförderung nicht isoliert durchgeführt wird, d.h. sie muss in den Kindergartenalltag integriert und mit dem Alltagsgeschehen gekoppelt werden. Der Träger entscheidet aufgrund der jeweiligen Situation, ob er eine qualifizierte externe oder eine interne Sprachförderkraft für die intensive Sprachförderung einsetzt. Beim Einsatz von externen Sprachförderkräften ist es wichtig, dass Erzieherin oder Erzieher und Sprachförderkraft sich regelmäßig absprechen, damit die Zusatzförderung gut mit dem Kindergartenalltag verzahnt werden kann.

Die gezielte Förderung aller förderbedürftigen Kinder ab dem ersten Kindergartenjahr (ab 3 Jahren) basiert auf den pädagogischen Leitlinien und dem Bildungsverständnis des Orientierungsplans. Je nach Vor-Ort-Situation werden flexible Organisationsformate greifen, die nicht isoliert gesehen werden dürfen, sondern alltagsintegriert wirken.

Die Sorge, die in letzter Zeit häufiger geäußert wird, dass bei nicht exakt erreichten 120 Stunden ISK der Verlust der Zuschüsse droht, ist unbegründet. Eine pädagogisch sinnvolle und effektive Sprachfördermaßnahme sollte nicht weniger als 120 Stunden umfassen, weshalb auch die neue SPATZ-Richtlinie davon ausgeht, dass bei der Beantragung der Maßnahme ein Umfang von 120 Stunden einzuplanen ist. Sollten die 120 Stunden aus nachvollziehbaren Gründen nicht erreicht werden, ist Folgendes zu beachten: Umfasst die Sprachfördermaßnahme tatsächlich mindestens 80 erteilte Stunden, ist die Maßnahme förderfähig, es besteht jedoch die Möglichkeit einer anteiligen Rückforderung.

Förderumfänge von weniger als 80 Stunden sind grundsätzlich nicht förderfähig.

So war es bisher und so ist es auch bei der neuen SPATZ-Richtlinie vorgesehen.

Für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der SBS-Bildungskooperation verbleibt es im Übrigen bei den bisher geltenden Regelungen.

Das Kultusministerium dankt allen, die Anregungen zur qualitativen Weiterentwicklung von SPATZ gegeben haben. Zu nennen sind insbesondere Kindertageseinrichtungen, externe Sprachförderkräfte, Fachberaterinnen und Fachberater, Träger, Kommunen, kommunale Landesverbände, die Kirchen und kirchlichen und freien Trägerverbände, der Kommunal-

verband für Jugend und Soziales, der Landesverband der Musikschulen und der Landesmusikverband (ARGE Singen-Bewegen-Sprechen) die L-Bank, die Expertenrunde und die Gremien des Kultusministeriums, die beratenden Stellen sowie der Verband der Arbeitsgemeinschaften Sprachhilfe nach dem Denkendorfer Modell.

Wir wünschen uns gemeinsam mit Ihnen eine gute Umsetzung der qualitativen Weiterentwicklung von SPATZ.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen

gez.  
Christa Engemann  
Ministerialrätin  
Leiterin des Referats „Grundschulen, Kindergärten,  
Kleinkindbetreuung und Kleinkindbildung“